

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SILBERBERG III, 4. ÄNDERUNG“

Der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf hat den Bebauungsplan „Silberberg III, 4. Änderung“ am 01. Dezember 1998 auf der Rechtsgrundlage von § 10 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 4 der GemO von Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Deckblattes.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Satzung besteht

1. aus dem zeichnerischen Teil vom 15. September 1998
2. aus den textlichen Festsetzungen vom 15. September 1998

Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzung, wird aber der Satzung beigelegt.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 75 LBO, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BAUGB in Kraft.

Gemeinde Daisendorf, den 01. Dezember 1998



Helmut Keser
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Daisendorf überein.

Daisendorf, den 01. Dezember 1998



The stamp is circular with a blue border. The outer ring contains the text 'GEMEINDE DAISENDORF' at the top and 'BODENSEEKREIS' at the bottom, separated by two small stars. In the center of the stamp is the coat of arms of the municipality of Daisendorf, which features a shield divided into four quadrants: the top-left contains a black eagle, the top-right contains a white cross, the bottom-left contains a white cross, and the bottom-right contains a black eagle.

Helmut Keser
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SILBERBERG III" GDE. DAISENDORF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

A - RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 19. Aug. 1976/6. Juli 1979
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15. Sept. 1977
3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
i.d.F. vom 28.11.1983

B - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BBauG und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG
 - 1.1 Das Gebiet des Bebauungsplanes ist als "Reines Wohngebiet" (WR) gem. § 3 BauNVO ausgewiesen.
Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (Pro Einzelhaus 2 WE, pro Doppelhaushälfte 1 WE).
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG
 - 2.1 siehe Eintragung im Lageplan
3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BBauG
 - 3.1 Offene Bauweise siehe Eintragung im Lageplan
gem. § 22 (2) BauNVO sind nur Einzelhäuser zulässig.
4. STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) 2 und (2) BBauG
 - 4.1 Stellung und Firstrichtung siehe Eintragung im Lageplan.
 - 4.2 Die Höhenlage der Gebäude ist durch max. Erdgeschoßfußbodenhöhen bestimmt.

5. NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BBauG

5.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig.

5.2 Mülltonnenbehälter sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.3 Lagerflächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

5.4 Nebenanlagen für die Versorgung des Gebietes sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. GARAGEN § 9 (1) 4 BBauG

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BBauG

Die im Lageplan dargestellten Flächen sind mit den jeweilig eingetragenen Rechten zugunsten der Anlieger, Besucher oder Versorgungsträger zu belasten.

8. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN § 9 (1) 10 BBauG

8.1 An den Straßeneinmündungen sind die im Lageplan dargestellten Sichtfelder (Si) von allen Sichthindernissen über 0,70 m über der Fahrbahn freizuhalten. Das Pflanzen von hochstämmigen Laubbäumen ist zugelassen, soweit sie kein Sichthindernis darstellen.

9. PFLANZGEBOT § 9 (1) 25 BBauG

9.1 Der gekennzeichnete Baum- und Heckenbewuchs ist zu erhalten oder bei Notwendigkeit durch Neupflanzung zu ersetzen.

9.2 An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume zu setzen.

10. VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 14 BBauG

10.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

D - H I N W E I S E

- Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien können nur Richtlinien für die tatsächlichen Geländebeziehungen sein.
- Die Baumpflanzungen gemäß Pflanzgebot sind - soweit öffentlich - im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Soweit privat, sind die Pflanzungen bis zur Schlußabnahme des Gebäudes vorzunehmen.
- Das Plangebiet grenzt nördlich an landwirtschaftliche Flächen, aus deren Bewirtschaftung sich Imissionen ergeben. Weitere Imissionen ergeben sich aus der Nachbarschaft der Schießanlage.
- ~~Das Baugelbiet befindet sich in der Schutzzone 3 b des Wasserschutzgebietes "Brühl", Daisendorf. Bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die VLwf zu beachten.~~

(entfällt-Daisendorf, 15.9.1998 *Keser*)

Kressbronn, den 12.03.1985

Binder
FAKLER BINDER DIPL. ING. SRL
FREIE ARCHITECTEN + STADTPLANER
7993 KRESSBRONN AM BODENSEE
HAUPTSTRASSE 34 FS-07543/6622 ...
Planer

Daisendorf, den 12.03.85

Keser
.....
Bürgermeister



Geändert u.ergänzt:

Daisendorf, den 15. September 1998

Keser
Helmut Keser
Bürgermeister

